

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie
an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau
Vom 28. März 1996**

Auf Grund von § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau am 12. Juli 1994 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad
- § 2 Aufbau der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Zweiter Abschnitt

Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zweck, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Antrag und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Bestehen, Bewertung und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplom-Vorprüfung

Dritter Abschnitt

Diplomprüfung

- § 12 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 13 Antrag und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 14 Bestehen und Bewertung der Fachprüfungen
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Gesamtbewertung der Diplomprüfung
- § 17 Diplomzeugnis und Diplomurkunde
- § 18 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

Die vorliegende örtliche Diplomprüfungsordnung, im folgenden abgekürzt: Prüfungsordnung, beruht auf dem Sächsischen Hochschulgesetz, den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Fassung vom 12. Juni 1992 sowie auf der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen in der Fassung vom 15. Mai 1987.

Sie berücksichtigt die Empfehlungen der Konferenzen der Fachbereiche Chemie seit 1990.

Näheres zum Aufbau, zur Gliederung und zum Ablauf des Chemiestudiums ist in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, im folgenden abgekürzt: Studienordnung, festgelegt.

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie sind als gemeinsame Grundlage des Chemiestudiums an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau zu betrachten.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Chemie. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen und Können auf dem Gebiet der Chemie erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz-Zwickau durch die Fakultät für Naturwissenschaften den akademischen Grad "Diplomchemikerin" bzw. "Diplomchemiker" (abgekürzt: Dipl.-Chem.).

§ 2

Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung (Dritter Abschnitt dieser Ordnung) geht die Diplom-Vorprüfung (Zweiter Abschnitt) voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Diplom-Vorprüfung muß spätestens vor Beginn des fünften Semesters (Beginn des Hauptstudiums) abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll - einschließlich der Diplomarbeit - innerhalb der Regelstudienzeit (zehn Semester) abgeschlossen sein.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich (Studienordnung § 8) beträgt 249 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sind etwa 50 vom Hundert Praktika in den Laboratorien des Institutes.

(5) Die Diplom-Vorprüfung und die Fachprüfungen der Diplomprüfung können auch vorfristig abgelegt werden, sofern die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 Absatz 2 und 6 und § 13 Absatz 2 und 3) erfüllt sind. Eine nichtbestandene, vorfristig abgelegte Fachprüfung der Diplomprüfung gilt bei Nichtbestehen als nicht stattgefunden.

Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Noten im regulären Prüfungszeitraum wiederholt werden.

(6) Prüfungszeitraum für die Diplom-Vorprüfung und für die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in der Regel die letzten zwei bzw. bei Notwendigkeit die letzten drei Wochen vor Beginn des Wintersemesters jeden Jahres. Die konkreten Termine für beide Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuß (§ 3) jährlich drei Wochen vor Ende der Vorlesungsperiode des Sommersemesters festgelegt und bekanntgegeben.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß des Institutes für Chemie zuständig. Ihm ist ein Studenten- und Prüfungsamt zugeordnet, dessen Hauptaufgaben auf dem Gebiet des Prüfungswesens in der organisatorischen Vorbereitung und Absicherung aller Prüfungen einschließlich der Sammlung und Verwaltung aller Zulassungs- und Prüfungsunterlagen und der Ausfertigung der Zeugnisse bestehen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören sieben Mitglieder an:

- * Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, beides hauptamtlich am Institut tätige Hochschullehrer,
- * zwei weitere Professoren des Institutes,
- * zwei in der Ausbildung erfahrene wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen einer zugleich als Sekretär des Prüfungsausschusses fungiert, und
- * ein studentischer Vertreter der Fachschaft Chemie.

(3) Die vier Professoren im Prüfungsausschuß sollen nach Möglichkeit die drei Kernfächer und ein Wahlpflichtfach (§ 12 Absatz 1) vertreten. Die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Institutsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie wählen aus der Reihe der Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide werden im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

Die Studentin bzw. der Student muß von der Fachschaft bzw. dem Studentenrat legitimiert sein und sollte das Grundstudium bereits erfolgreich abgeschlossen haben. Ihre/seine Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist ebenfalls möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er sorgt dafür, daß die Kontrolle der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen gewährleistet ist. Er kontrolliert die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne unter Beachtung der terminlichen Verteilung der Prüfungen und ihrer Zumutbarkeit für Prüfende, Kandidatinnen und Kandidaten.

Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Verbesserung oder Weiterentwicklung der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen. Er berät die Hochschullehrer, Mitarbeiter und Studierenden zu Fragen des Prüfungswesens.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem

Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei fachlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Es hat Einspruchsrecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen und Stimmrecht bei rechtlichen Entscheidungen zu Verstößen und Verfehlungen in Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren (§ 6).

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den Stellvertreter übertragen. Der Vorsitzende entscheidet auf Grund eingereicherter Unterlagen über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung und bestellt bzw. bestätigt die Prüfer und Beisitzer. Er ist befugt, für den Prüfungsausschuß unaufschiebbar Entscheidungen ggf. allein zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuß spätestens bei der nächsten Beratung zu informieren. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, bereitet die Beschlüsse vor und kontrolliert ihre Durchführung bzw. Einhaltung.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder Entscheidungen, die eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten in ihren/seinen Rechten beeinträchtigen, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß, ggf. nach einer Anhörung des Prüfers. Wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, entscheidet der Institutsrat. Die Entscheidung über einen Widerspruch soll innerhalb eines Monats getroffen werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und das Personal des Studenten- und Prüfungsamtes unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen beizuwohnen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern in den Diplom-Vorprüfungen und in den Fachprüfungen der Diplomprüfung können nur die am Institut für Chemie hauptamtlich tätigen Hochschullehrer bestellt werden, die die Prüfungsfächer in Lehre und Forschung vertreten und die an dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt maßgeblich durch eigene Lehrtätigkeit beteiligt waren.

(2) Im Prüfungsfach Physik der Diplom-Vorprüfung ist der Prüfer der Professor für Experimentalphysik, der die Vorle-

sungen gehalten hat.

(3) Bei mehreren Prüfungsberechtigten für ein Prüfungsfach haben die Studierenden das Recht des Vorschlages eines bestimmten Prüfers. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, daß für alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen die bestellten Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Universität aus, bleibt seine Berechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt sein muß. Zum Beisitzer dürfen nur Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Institutes für Chemie mit mindestens abgeschlossener Diplomprüfung in der Regel im Studiengang Chemie bestellt bzw. bestätigt werden, die im jeweiligen Prüfungsfach tätig sind.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüfer und Beisitzer gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer in Form von Noten. Für die Bewertung aller Arten von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1, 1.3	= sehr gut	für eine hervorragende Leistung
1.7, 2, 2.3	= gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2.7, 3, 3.3	= befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3.7, 4	= ausreichend	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für die Zusammenfassung mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Fachnote sowie für die Bildung von Gesamtnoten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Gesamtnoten lauten:

* bei einem Durchschnitt bis 1.5	= sehr gut
* bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5	= gut
* bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5	= befriedigend
* bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0	= ausreichend
* bei einem Durchschnitt über 4.0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung einer Fachnote oder einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; die weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "Nicht ausreichend (5)" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Ein Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt während der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; kann dieses erst nach einiger Zeit erbracht werden, sind die Studierenden verpflichtet, spätestens am Tage nach dem Prüfungstermin das Studenten- und Prüfungsamt zu informieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Gründe und legt bei Anerkennung gemeinsam mit dem Prüfer und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen neuen Termin fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung sind im Falle der Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "Nicht ausreichend (5)" bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die Feststellung eines Verstoßes ist vom Prüfer aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übergeben.

(4) Werden Verfehlungen erst nach Abschluß der Prüfung bekannt und hat die bzw. der Studierende das Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung nachträglich als "Nicht ausreichend (5)" gewertet.

(5) Werden grobe Verstöße gegen die Diplomprüfungsordnung erst nach Abschluß des Studiums bekannt, kann der Prüfungsausschuß die betreffende Prüfung als nicht bestanden erklären und die Technische Universität Chemnitz-Zwickau durch die Fakultät für Naturwissenschaften den verliehenen akademischen Grad aberkennen.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Ein in den Fällen nach Absatz 4 und 5 bereits ausgehändigt unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein gültiges auszustellen. Eine derartige Entscheidung durch den Prüfungsausschuß ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Belastende Entscheidungen zu Verstößen und Verfehlungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Innerhalb 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat vom Prüfungsausschuß die Überprüfung der Entscheidung verlangen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt ebenso für Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß die Gleichwertigkeit feststellt. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Umfang, Inhalt und Anforderungen denen der einzelnen Fächer bzw. Lehrgebiete des Studienganges Chemie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamteinschätzung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche bzw. zwischenuniversitäre Vereinbarungen maßgebend. Im Zweifelsfall kann durch den Prüfungsausschuß auch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultiert werden. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie als fachlich gleichwertig eingeschätzt werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungsnachweise werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Es gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme äquivalent sind, zu übernehmen und entsprechend § 5 der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "Bestanden" aufgeführt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist möglich.

(6) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungszeiten entscheidet der Prüfungsausschuß, in strittigen Fällen unter Anhörung von für einzelne Fächer zuständigen Prüfern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Zweiter Abschnitt

Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zweck, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in Form einer mündlichen Einzelprüfung in den Fächern

* Anorganische Chemie,

* Organische Chemie,

* Physikalische Chemie und

* Physik.

Jede Fachprüfung dauert in der Regel 40 Minuten, mindestens aber 30 Minuten und höchstens 50 Minuten.

(3) Die Fachprüfung in Physik wird in der Regel in der Prüfungsperiode des zweiten Semesters abgelegt. Die Fachprüfungen in den drei chemischen Kernfächern sind, in der Regel und spätestens in den letzten Wochen vor Beginn des fünften Semesters, innerhalb einer Woche in Abständen von zwei Tagen abzulegen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Studieninhalte der Vorlesungen, Seminare/Übungen und Praktika gemäß Studienablaufplan des Grundstudiums im jeweiligen Fach. In jeder der drei Fachprüfungen müssen mehrere Wissensgebiete angeschnitten und sollen analytische Fragestellungen berücksichtigt werden. Die wesentlichen inhaltlichen Gegenstände und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung dürfen in einem Fach nur von einem Prüfer (§ 4 Absatz 1 und 2), in Gegenwart eines Beisitzers (§ 4 Abs. 4) abgenommen werden.

(6) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann sich auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuß in weiteren Fächern (Zusatzfächern) einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse von Prüfungen in den Zusatzfächern werden bei der Feststellung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung nicht berücksichtigt, können aber auf gesonderten Antrag im Prüfungszeugnis aufgeführt werden.

(7) Studierenden, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben, sowie Hochschullehrern des Fachbereiches Chemie, kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme an der Prüfung als Zuhörer gewährt werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt. Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unmittelbar im Anschluß an die Beratung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9

Antrag und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit einer schriftlichen Anmeldung (Prüfungshogen) beim Prüfungsausschuß des Institutes für Chemie zu beantragen und beim Studenten- und Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor

Beginn des entsprechenden Prüfungszeitraumes einzureichen (Meldefrist).

(2) Zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung kann sich nur anmelden, wer

- * ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorweisen kann,
- * ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des gültigen Studienplanes nachweist und damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung erfüllen kann,
- * mindestens im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau eingeschrieben war und
- * den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung verloren hat.

(3) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung an, daß er dieselbe bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zu diesem Zeitpunkt ab, gilt die Diplom-Vorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Frist nach Absatz 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß eine Nachfrist zur nächstfolgenden Prüfungsperiode.

(5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in Physik ist der Schein über das erfolgreiche Bestehen der Klausur am Ende des ersten Semesters und über die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum. Die Teilnahme an dieser vorgezogenen Fachprüfung zur Diplom-Vorprüfung nimmt die Entscheidung über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vor dem fünften Semester nicht vorweg.

(6) Dem Antrag für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung sind als Zulassungsvoraussetzungen beizufügen (Scheine und Bescheinigungen - Original und je eine Kopie):

- * Das Studienbuch der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, gegebenenfalls auch das Studienbuch vorher besuchter Hochschulen mit den Bescheinigungen über dort erbrachte einzelne Studien- und Prüfungsleistungen,
- * je ein benoteter Schein (Studienordnung § 11 Absatz 2) über die erfolgreiche Absolvierung der Fächer bzw. Lehrgebiete
Mathematik,
Physik,
Allgemeine Chemie,
Anorganische Analytik,
Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Physikalische Chemie und
Biologie,
der für die Fächer Physik, Anorganische Analytik, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie die erfolgreiche Teilnahme an den Grundpraktika mit Benotung gesondert ausweist,
- * eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Exkursion im Berufsfeld,
- * eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandi-

dat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule versucht, abgelegt und endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

- * eine Erklärung, ob bei den Fachprüfungen die Öffentlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 7 zugelassen oder ausgeschlossen werden soll.

Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Unterlagen ohne ihr/sein Verschulden nicht in der vorgesehenen Form beibringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorbereitung durch das Studenten- und Prüfungsamt.

(8) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- * die Unterlagen unvollständig sind,
- * die übrigen für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- * die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
- * unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

Bei Versagen der Zulassung ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und sind die eingereichten Unterlagen vollständig zurückzugeben.

(9) Die in Abs. 6 Nummer 1 bis 3 angeführten Unterlagen werden nach bestandener Diplom-Vorprüfung oder nach endgültigem Nichtbestehen als Originale zurückgegeben; im Studenten- und Prüfungsamt verbleiben die Kopien.

§ 10

Bestehen, Bewertung und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der Fachprüfungen bestanden ist, d. h. in jedem Fall mindestens die Note "Ausreichend (4)" erreicht wurde.

(2) Die Benotung der Fachprüfungen erfolgt nach § 5 Absatz 1.

(3) Aus den Noten der Fachprüfungen und den Noten der zugehörigen Scheine nach § 9 Abs. 6 Punkt 2 wird eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet. Dazu wird für jedes der vier Fächer aus der Note der Fachprüfung mit einem Anteil von zwei Dritteln und der Note des zugehörigen, unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbrachten Scheines mit einem Anteil von einem Drittel eine Fachnote gebildet. Die in die Berechnung der Fachnote eingehende Note des Scheines Anorganische Chemie wird zu gleichen Anteilen aus den Noten der beiden Scheine für die Fächer Anorganische Chemie und Anorganische Analytik gebildet. Für die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt die Vorschrift nach § 5 Abs. 2.

(4) Über eine bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

- * die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Namen der Prüfer,
- * die Noten der im Abs. 3 genannten Scheine (Leistungsnach-

weise),

* die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung.

Alle Notenangaben der Fachprüfungen und der Scheine erfolgen verbal mit in Klammern gesetzter Zahl (1, 1.3, 1.7, 2, 2.3, 2.7, 3, 3.3, 3.7, 4). Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird nur verbal angegeben. Bei einer Gesamtnote von 1 wird das Ergebnis durch "Mit Auszeichnung" charakterisiert. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau. Als Datum wird der Tag der letzten Fachprüfung angegeben.

§ 11

Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nichtbestandene Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind in der folgenden Prüfungsperiode, spätestens also in der des fünften Semesters, und bei Prüfungen in mehr als einem Fach wiederum im Abstand von zwei Tagen abzulegen. Erste Wiederholungsprüfungen werden wie Erstprüfungen bewertet.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Prüfungsausschuß legt den Prüfungstermin fest. Zweite Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen und können bei Bestehen nur mit der Note "Ausreichend (4)" bewertet werden. Zum zweiten Prüfer wird vom Prüfungsausschuß ein Hochschullehrer eines anderen Faches am Institut für Chemie bestimmt.
- (4) Eine nichtbestandene zweite Wiederholung einer Fachprüfung bedeutet endgültig nicht bestanden. Eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung führt zum endgültigen Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und zieht automatisch die Exmatrikulation nach sich.
- (5) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Chemie bereits erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten der betreffenden Fachprüfung angerechnet.
- (6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, aus der das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

Dritter Abschnitt

Diplomprüfung

§ 12

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in Form einer mündlichen Einzelprüfung in den Fächern
 - * Anorganische Chemie,
 - * Organische Chemie,
 - * Physikalische Chemie und dem
 - * Wahlpflichtfach (Studienordnung § 8 Absatz 2) sowie der Diplomarbeit.
- (2) Die vier Fachprüfungen sind innerhalb von zwei Wochen in Abständen von drei, höchstens vier Tagen abzulegen. Jede Fachprüfung dauert in der Regel 60 Minuten, mindestens aber 45 Minuten und höchstens 75 Minuten.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Studieninhalte des Grund- und des Hauptstudiums gemäß Studienablaufplan im jeweiligen Fach. In den Fachprüfungen müssen jeweils mehrere Wissensgebiete, auch fachübergreifend, angeschnitten und sollen analytische und technisch-chemische Fragestellungen berücksichtigt werden. Die wesentlichen inhaltlichen Gegenstände und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Fachprüfungen der Diplomprüfung dürfen in einem Fach nur von einem Prüfer (§ 4 Abs. 1) in Gegenwart eines Beisitzers (§ 4 Abs. 4) abgenommen werden. Die Fachprüfung der Wahlpflichtfächer Werkstoffchemie, Ökologische Chemie und Analytik erfolgen durch die beiden Hochschullehrer, in deren Verantwortung der Hauptanteil der Lehrveranstaltungen des betreffenden Wahlpflichtfaches liegt.
- (5) Für die Prüfung in Zusatzfächern und für die Öffentlichkeit bei den Prüfungen sowie für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gilt § 8 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 13

Antrag und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist mit einer schriftlichen Anmeldung (Prüfungsbogen) beim Prüfungsausschuß des Institutes für Chemie zu beantragen und beim Studenten- und Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes einzureichen (Meldefrist).
- (2) Zur Diplomprüfung kann sich nur anmelden, wer
 - * die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder nach § 7 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat,
 - * ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des gültigen Studienplanes nachweist und damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung erfüllen kann,
 - * mindestens im letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau eingeschrieben war,

* den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Frist für die Anmeldung zur Diplomprüfung verloren hat.

Meldet sich ein Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig zur Diplomprüfung, so daß er dieselbe sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht abgelegt hat, erlischt der Prüfungsanspruch.

(3) Dem Antrag für die Anmeldung zur Diplomprüfung sind als Zulassungsvoraussetzungen beizufügen (Scheine - Originale und je eine Kopie):

* das Studienbuch der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, gegebenenfalls auch das Studienbuch vorher besuchter Hochschulen mit den Bescheinigungen über dort erbrachte einzelne Studien- und Prüfungsleistungen,

* je ein benoteter Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika und die erfolgreiche Absolvierung der Fächer bzw. Lehrgebiete des Hauptstudiums

Anorganische Chemie,

Organische Chemie,

Physikalische Chemie,

Technische Chemie,

Instrumentelle Analytik,

Ökologische Chemie,

Materialwissenschaft und des

Wahlpflichtfaches;

in die Scheine und die Noten für die drei Kernfächer und das Wahlpflichtfach gehen die Ergebnisse aller zugehörigen Fachlehrveranstaltungen des Hauptstudiums ein,

* der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen der Sachkenntnisprüfung nach § 13 der Gefahrstoffverordnung,

* eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Berufsfeld,

* eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule versucht, abgelegt oder nicht bestanden wurde oder die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, sowie

* eine Erklärung, ob bei den Fachprüfungen die Öffentlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 7 zugelassen oder ausgeschlossen werden soll.

Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Unterlagen ohne ihr/sein Verschulden nicht in der vorgesehenen Form beibringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Vorbereitung durch das Studenten- und Prüfungsamt.

(5) Für das Versagen der Zulassung gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

(6) Für die Rückgabe der geforderten Zulassungsunterlagen nach bestandener Diplomprüfung gilt § 9 Abs. 9 entsprechend.

§ 14

Bestehen und Bewertung der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind bestanden, wenn in jeder Prüfung mindestens die Note "Ausreichend (4)" erreicht wurde.

(2) Die Benotung der Fachprüfungen erfolgt nach § 5 Absatz 1.

§ 15

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, in einer vorgegebenen Zeit ein chemisches Problem unter Anleitung durch selbständige theoretische und experimentelle Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse aufzubereiten, kritisch zu bewerten und wissenschaftlich klar und exakt darzustellen.

(2) Berechtigt zur Ausgabe von Diplomarbeitsthemen sind in der Regel nur die am Institut hauptamtlich tätigen Hochschullehrer. Ausnahmen hiervon, z. B. nebenamtlich Lehrende, sind nur in begründeten Fällen nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuß des Institutes zulässig. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Diplomarbeiten werden stets als Einzelarbeiten angefertigt.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird, Bestehen der Fachprüfungen vorausgesetzt, zum Abschluß der Einarbeitungs- und Vorbereitungsperiode formuliert und nach Registrierung im Studenten- und Prüfungsamt mit Datum versehen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Zwischen der letzten mündlichen Fachprüfung und der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit dürfen nicht mehr als vier Monate liegen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Zeit von der aktenkundig zu machenden Ausgabe des schriftlich formulierten Themas bis zur Abgabe von drei gebundenen Exemplaren der Diplomarbeit im Studenten- und Prüfungsamt des Fachbereiches beträgt sechs Monate. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuß eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate erfolgen. Der Abgabetermin ist ebenfalls aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit wird als "Nicht ausreichend (5)" bewertet.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu erklären, daß die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche kenntlich gemacht wurden.

(7) Nach fristgemäßer Abgabe der schriftlichen Fassung der Diplomarbeit in der geforderten Anzahl und Form vereinbart der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den beiden Gutachtern die Termine für die schriftlichen Gutachten und das wissenschaftliche Kolloquium. Der Kolloquiumstermin wird durch Aushang bekanntgegeben.

(8) Die Diplomarbeit wird durch zwei durch den Prüfungsausschuß bestellte Gutachter bewertet. Gutachten können nur von Hochschullehrern des Institutes, ggf. aus fachwissenschaftlich angrenzenden Bereichen der Universität oder aus chemischen Instituten/Fakultäten anderer Universitäten, abgegeben werden. Einer der Gutachter ist der betreuende Hochschullehrer.

(9) In die Bewertung einbezogen wird ein öffentliches wissenschaftliches Kolloquium, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse darlegt und zur Diskussion stellt.

(10) Für die Bewertung der Diplomarbeit durch die Gutachter gilt § 5 Absatz 1. Über das Ergebnis der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuß gemeinsam mit den Gutachtern unter angemessener Berücksichtigung der Einschätzung des wissenschaftlichen Kolloquiums. Das Ergebnis der Diplomarbeit und die Gesamtnote der Diplomprüfung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach dem Kolloquium unter Ausschluß der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

(11) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

§ 16

Gesamtbewertung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "Ausreichend (4)" bewertet wurden.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und den Noten der zugehörigen Scheine nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 für diese Fächer wird je eine Fachnote errechnet, wenn die Fachprüfung ohnehin bestanden ist. Darin geht die Note der Fachprüfung mit einem Anteil von zwei Dritteln, die des zugehörigen Scheines mit einem Anteil von einem Drittel ein.

(3) Aus den vier Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet. Bei der Bildung dieser Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet. Für die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt die Vorschrift nach § 5 Abs. 2.

§ 17

Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Über eine bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

* die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Namen der Prüfer,

* die Noten der Leistungsnachweise (Scheine) für diese Fächer,

* das Fachgebiet, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie den Namen des betreuenden Hochschullehrers,

* die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(2) Alle Notenangaben der Fachprüfungen und der Scheine erfolgen verbal mit in Klammern gesetzter Zahl (1, 1.3, 1.7, 2, 2.3, 2.7, 3, 3.3, 3.7, 4). Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird nur verbal angegeben. Bei einer Note 1 der Diplomarbeit und einer Durchschnittsnote nicht schlechter als 1.2 für die Fachnoten wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Die "Erlangung der Sachkenntnis nach § 13 der Gefahrstoffverordnung" wird ebenfalls auf dem Diplomzeugnis bescheinigt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des wissenschaftlichen Kolloquiums. Es wird unterzeichnet vom Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Institutes für Chemie und trägt das Siegel der Fakultät.

(5) Gleichzeitig mit dem Diplomprüfungszeugnis wird eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplomchemikerin" bzw. "Diplomchemiker" beurkundet und die Gesamtnote der Diplom-

prüfung aufgeführt. Die Diplomurkunde trägt das Datum des Diplomzeugnisses und wird vom Rektor der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau sowie vom Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften unterzeichnet. Sie trägt das Siegel des Rektors.

§ 18

Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Nichtbestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung können wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind in der folgenden Prüfungsperiode, in der Regel also in der des neunten Semesters, und bei Prüfungen in mehr als einem Fach wieder im Abstand von drei, höchstens vier Tagen, abzulegen. Erste Wiederholungsprüfungen werden wie Erstprüfungen bewertet.

(2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in einem der vier Prüfungsfächer und nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie muß spätestens in der Prüfungsperiode des folgenden Semesters abgelegt werden. § 11 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Wird eine Diplomarbeit nach Beratung des Prüfungsausschusses mit den Gutachtern mit "Nicht ausreichend (5)" bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung mit einem neuen Thema, jedoch nur im gleichen Schwerpunktwahlfach oder Wahlpflichtfach möglich. Dazu ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuß zu stellen. Eine Rückgabe des zweiten Themas nach § 15 Abs. 4 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(5) Die Bearbeitungsfrist für diese Arbeit kann nicht unterbrochen werden. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Wiederholung des zweiten Teiles der Diplomprüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird.

(6) Für den Fall des Nichtbestehens der Diplomarbeit gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten wird nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen einschließlich der Gutachten zur Diplomarbeit gewährt.

(2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des jeweiligen Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.